

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Professional Services und IT-Projekte

- Lean Terms -

(Stand 27.4.2019)

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Professional Services (im Folgenden „AGB-PS“) werden von der Xentral ERP Software GmbH, Fuggerstraße 11, 86150 Augsburg verwendet (im Folgenden „Xentral“).

1.2 Die AGB-PS gelten für, von Xentral gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen soweit von einem Angebot oder einer Leistungsbeschreibung von Xentral auf diese AGB-PS verwiesen werden, im Übrigen insbesondere für:

- a. Beratung des Kunden zur Erstellung von fachlichen Anforderungen an Software, insbesondere Workshops, Lastenheft.
- b. Organisatorische Unterstützung des Kunden bei Projektdurchführung
- c. Erstellung von Individualsoftware, individuelle Anpassung von Standardsoftware
- d. Installationsunterstützung, Datenmigration und/oder Schulungen

Da sich die Leistungen ganz oder zum Teil mit den Regelungsbereichen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Customer Care und Hard- und Software von Xentral überschneiden, werden diese hier einbezogen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind abrufbar unter <https://xentral.com/agb> oder werden von Xentral auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

1.3. Der Bezug der Leistungen ist nur durch Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) möglich (vor- und nachfolgend „Kunde“). Der Kunde hat die Pflicht, auf Aufforderung von Xentral seine Eigenschaft als Unternehmer nachzuweisen (z.B. mittels Gewerbeschein) und zu erklären, dass er die Leistungen nur in seiner Eigenschaft als Unternehmer bezieht und nutzt.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen.

2. Bestellung und Vertragsgegenstand

2.1 Die Parteien legen durch Annahme eines Angebots für Leistungen den Vertragsgegenstand und evtl. von diesen AGB abweichende Regelungen fest (hiernach „Bestellung“), d.h. insbesondere

- a. den Vertragstyp aller oder einzelner Leistungen (Ziffer 2.2)
- b. die Leistungsbeschreibung (z.B. Lastenheft, Arbeitspakete, Projektteams, Arbeitskapazitäten, Projektplan, Abnahmeprozedur inkl. Abnahmezeitpunkt)
- c. ggf. Berechtigten auf Kundenseite (Ziffer 3.1).

Eine Bestellung kommt insbesondere bereits durch die Zustimmung des Kunden zu einem Angebot von Xentral über Preis und Pflegeleistungen

zustande; Berechtigte können auch noch nach der Bestellung benannt werden.

2.2. Entsprechend der jeweiligen Bestellung finden auf Leistungen folgende Vertragstypen Anwendung:

- Dienstvertrag - insbesondere für Leistungen gemäß Ziff. 1.2 a) und b)
- Werkvertrag

Ergebnisse werkvertraglicher Leistungen sind hiernach als “Werkergebnisse” definiert und Ergebnisse dienstvertraglicher Leistungen hiernach als “Dienstergebnisse”; alle Leistungen einer Bestellung sind definiert als “Projekt”.

3. Projektmanagement

3.1 Soweit die Parteien nichts Abweichendes im Angebot regeln, gilt:

- Für werkvertragliche Leistungen benennt Xentral einen Projektmanager und der Kunde einen Ansprechpartner (“Berechtigte”).
- Für dienstvertragliche Leistungen benennt Xentral einen Ansprechpartner und der Kunde einen Projektmanager (“Berechtigte”). Der Berechtigte trägt die in diesem Fall die Projektverantwortung, Xentral die Zurverfügungstellung der vereinbarten Arbeitskapazitäten mit den vereinbarten Erfahrungslevel.

3.2 Die Berechtigten sind jeweils bevollmächtigt, Erklärungen im Rahmen des Vertragsgegenstandes für den Kunden bzw. für Xentral verbindlich abzugeben und entgegenzunehmen (z.B. zu Mitwirkungspflichten, Terminplanung oder CRs).

3.3 Die Berechtigten werden in regelmäßigen Abständen Projekt-Statusmeetings abhalten und sich über den aktuellen Stand des Vertragsgegenstandes austauschen. Dem Berechtigten von Xentral steht es zu die Meeting-Protokolle anzufertigen um sie anschließend dem Kunden zur Freigabe zuzuleiten. Die Freigabe von Protokollen durch den Kunden gilt als erteilt, wenn und soweit dieser den Protokollen nicht binnen 5 Werktagen nach Übermittlung widerspricht.

3.4 Die Parteien sind jederzeit berechtigt, einander Vorschläge zur Veränderung der vereinbarten Leistungen zu unterbreiten (“Change Request” oder “CR”). Die jeweils andere Partei wird diesen CR unverzüglich prüfen und positivenfalls dessen Annahme erklären oder dessen Ablehnung begründen.

4. Installationsunterstützung, Datenmigration, Schulungen

Soweit die Parteien nichts Abweichendes in der Bestellung vereinbaren, gelten für für Installationsunterstützungen, Datenmigrationen und Schulungen die jeweils entsprechenden Regelungen dazu in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Customer Care von Xentral.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Soweit die Parteien nichts Abweichendes in der Bestellung vereinbaren, gelten für alle Leistungen die Regelungen der Mitwirkungspflichten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Customer Care von Xentral (dort Ziffer 9) sowie zusätzlich folgende Mitwirkungspflichten des Kunden

- die Bereitstellung von Testdaten
- die Abstimmung von Abnahmetestszenarien mit Xentral
- unverzügliche und substantiierte Hinweise gegenüber Xentral wenn und soweit Zweifel an der Qualität von Dienstleistungen bestehen
- Beistellung von erforderlicher Standardsoftware und Nutzungsrechten für das Projekt
- Benennung der Berechtigten auf Kundenseite (Ziff. 3.1)

6. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Soweit die Parteien nichts Abweichendes in der Bestellung vereinbaren, sind die Leistungen monatlich nach Rechnungsstellung auf Aufwandsbasis (Time & Material) entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von Xentral zu vergüten. Ergänzend gelten die Vergütungskonditionen und die Preisliste in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Customer Care von Xentral (dort Ziffer 10).

7. Abnahmeverfahren

7.1 Die Abnahme erfolgt in Teilabnahmen, sofern in der Projektplan eine Mehrzahl von Meilensteinen aufweist. Meilensteine sind als solche in der Bestellung bezeichnet oder andernfalls Softwarelieferungen die an sich geschlossen vom Kunden getestet werden können.

7.2 Hat Xentral alle vertragsgemäßen Arbeiten abgeschlossen und ist der Probetrieb abgeschlossen, ohne dass wesentliche Mängel auftreten sind, legt Xentral dem Kunden das Werkergebnis zur Abnahme vor (“Vorlage”). Der Kunde ist verpflichtet das vertragsgemäß erstellte Werk abzunehmen, wenn es keine wesentlichen Mängel aufweist. Xentral kann eine Abnahmeerklärung in Schrift- oder Textform verlangen.

7.3 Hat der Kunde das Werkergebnisse nach der Vorlage zur Abnahme und Ablaufs des Abnahmezeitraums nicht abgenommen obwohl er dazu verpflichtet ist, gilt es gleichwohl als abgenommen. Ist kein Abnahmezeitraum in der Bestellung festgelegt, gilt die Abnahme nach dem Ablauf von vier Wochen nach der Vorlage als erteilt.

7.4 Die Abnahme nach Ziff. 7.3 gilt auch als erteilt, wenn das Werkergebnis zu einem anderen Zeitpunkt als nach dem Projektplan vorgelegt wobei sich die Abnahmeprozedur um 10% verlängern darf.

7.4 Zur Klarstellung gilt, dass Dienstvertragliche Leistungen keiner Abnahme unterliegen; sie gelten bereits mit ihrer Ausführung als vertragsgemäß erbracht, es sei denn sie wurden nicht mindestens entsprechend der Regeln der Kunst der jeweils vereinbarten personellen Kapazitäten erbracht (“Schlechtleistung”).

8. Gewährleistung, Haftung

8.1 Soweit Leistungen dem Werkvertragsrecht unterliegen und die Parteien nichts Abweichendes in der Bestellung vereinbaren, gelten für die Werkergebnisse die Gewährleistungsregeln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Customer Care von Xentral sinngemäß (dort Ziffer 11).

8.2. Soweit die Parteien nichts Abweichendes in der Bestellung vereinbaren, gelten für alle Leistungen grundsätzlich die Haftungsregeln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Customer Care von Xentral sinngemäß (dort Ziffer 12); im Fall von Schlechtleistungen bei Dienstleistungen, die zu einem Sekundäranspruch des Kunden führen gilt vorrangig und ersatzweise: Xentral steht zu jedem Fehler wenigstens ein Reparaturversuch innerhalb einer angemessenen, vom Kunden zu setzenden Frist zu, wenn und soweit die Schlechtleistung ein Festhalten am Vertrag für den Kunden nicht unzumutbar ist.

9. Nutzungsrechte, Geheimhaltung, Datenschutz

Soweit die Parteien nichts Abweichendes in der Bestellung vereinbaren, gelten

- für alle Nutzungsrechte an Dienst- und Werkergebnissen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hard- und Software.
- für alle Leistungen die Regeln zur Geheimhaltung und Datenschutz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Customer Care.

Klarstellend gilt, dass Nutzungsrechte von Xentral erst mit der darauf entfallenden Vergütung an den Kunden eingeräumt.

10. Vertragsdauer; Kündigung

10.1 Die Vertragsdauer bestimmt sich grundsätzlich nach der Bestellung, im Zweifel bei Dienstvertraglichen Leistungen bis zu Ausschöpfung von dienstvertraglichen Kapazitäten; bei werkvertraglichen Leistungen gemäß dem Projektplan.

10.2 Die ordentliche Kündigungsfrist bei Dienstleistungen beträgt mindestens 14 Tage. Bei der Kündigung von werkvertraglichen Leistungen berechnet sich im Zweifel der Anteil der erbrachten Leistung pro rata auf den Leistungsabschnitt auf den die Kündigung entfällt; hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistung gilt § 648 S. 3 BGB mit der Maßgabe dass die Xentral 10% der entsprechenden Vergütung zusteht.

11. Sonstiges

Es gelten die sonstigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Customer Care von Xentral sinngemäß (dort Ziffer 16).